



Gemeinde Hettenshausen

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hettenshausen nach dem BayKiBiG (Kindergartensatzung) in der Fassung der 1. Änder- ung gültig zum 01.06.2021

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Satzung:

§ 1 Träger

Der Kindergarten der Gemeinde Hettenshausen (Träger) ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Er wird als öffentliche Einrichtung geführt.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben des Kindergartens und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
 - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel von September bis Januar statt. Die Aufnahme richtet sich danach, in welchem Monat ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, sofern nicht gewichtigere Gründe vorliegen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die Gemeinde erstellt einen Bildungs- und Betreuungsvertrag und einen Gebührenbescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption des Kindergartens und die Hausordnung an.
- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) Anmeldungen für den Kindergarten sind in der Regel in der von der Gemeinde bzw. der Einrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.

- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Hettenshausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Weitere für die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung maßgebende Kriterien werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (6) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist diese Antragstellung mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Einrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder, zu erteilen.
- (9) Die Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist der Kindergartenleitung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Der Kindergarten ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Tageseinrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde Hettenshausen jährlich neu festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sie richtet sich nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann der Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten der Tageseinrichtung werden am Planungstag vom pädagogischen Team festgelegt und den Personensorgeberechtigten nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig bekannt gegeben. Bis zu 30 Schließtage sowie bis zu 5 Schließtage für Personalfortbildungen sind je Kindergartenjahr möglich. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich durch Aushang informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes legen sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten fest.
- (6) Die Einrichtung kann Kernzeiten festlegen.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (3) Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlicher Beurteilung eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Die Abwesenheit des Kindes ist spätestens bis 8.15 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

- (1) Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.
- (2) Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Benutzungsgebühr, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr incl. Spiel- und Getränkegeld erhoben.
- (2) Die Gemeinde berechnet für eine gewährte Mittagsverpflegung des Kindes die tatsächlichen Kosten.
- (3) Die Gemeinde ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühr, Gebühren für stundenweise Betreuung) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Kindergartenleitung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Betreuungsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (5) Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht wurde oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt wurde, insbesondere wenn die Kernzeit, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden. Die Kündigungsfrist des Kindergartenplatzes hierfür beträgt 14 Tage. Den Personensorgeberechtigten ist innerhalb der Kündigungsfrist die Möglichkeit zur neuen Festlegung der Buchungszeit einzuräumen.
 - Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich und/oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder das Kind nach seinem Entwicklungsstand für den Besuch einer Kindertageseinrichtung dieser Art (noch) nicht geeignet ist und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz die Einrichtung nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzukündigen. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlassen hat.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Der Träger ist berechtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Grundschule die nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten weiter zu geben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine gesonderte Erklärung dazu auf Anforderung der Gemeinde abzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2006 außer Kraft.

Hettenshausen, 02.08.2019/1. Änderung vom 21.05.2021
Gemeinde Hettenshausen

gez.

Hans Wojta / Wolfgang Hagl (1. Änderung)
1. Bürgermeister